

dominalismus unter sagt hatte (1473) und infolge dessen die Realisten zum Siege gelangt waren (s. Händl, Lehrb. der Gesch. der Philosophie, Mainz 870, 486). Unter den Realisten befanden sich veynlin von Stein (s. d. Art.) und Scriptoris. Im J. 1478 bekleidete letzterer das Amt eines Priors er Sorbonne (Ch. Schmidt, Hist. littéraire de Alsace II, Paris 1879, 5. 12. 154). Etwas später muß er nach Mainz gekommen sein, denn die Geschichte der Stadt Mainz kennt ihn als Domprediger seit 1482 (Falk, Dompredigerstellen am Ausgang des Mittelalters, in Hist.-pol. Blätter XXXVIII [1881], 12) und als dritten Rector der Hochschule (Knodt, De Moguntia litterata commentationes, Mogunt. 1751, 2). Laut der Grabinschrift starb Scriptoris (egregius vir neonon aclyte ecclesie Mog. praedicator) am 12. Februar 1493 (Knodt I. c. 3). [Falk.]

Scriptoris, Paul, O. S. Fr., gelehrter Theologe, stammte aus der Stadt Weil in Württemberg. Er studirte in Paris und wurde dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts Rector der Theologie in Generalsstudium der Franciscaner in Tübingen; als solcher gehörte er zu den Professoren der dortigen Hochschule. Seine Vorlesungen über den Commentar des Duns Scotus zu dem ersten Buche der Sentenzen erschienen zu Tübingen 1498 im Druck. Neben der Theologie trug Scriptoris im Kreise von Freunden und lernbegierigen Schülern auch die mathematischen Wissenschaften vor; im J. 1497 zählte er in seinen Vorlesungen über Kosmos und die Ptolemäische Geographie fast immittliche Lehrer der Hochschule zu seinen Zuhörern. Sehr mit Unrecht ist Scriptoris als ein Vorläufer Luthers bezeichnet worden; in der erwähnten Schrift bekundet er eine streng kirchliche Bestimmung. Wahr ist nur, daß er auf der Kanzelie und da kirchliche Mißbräuche allzu freimüthig eifelte. Da er zudem als Guardian bei seinen Untergebenen nicht beliebt war, so wurde er 1501 nach Basel versetzt, wo er weder predigen noch Vorlesungen halten, sondern sich nur mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigten sollte. Im folgenden Jahre wurde er nach Zabern berufen, um sich vor den Oberen wegen seiner freimüthigen Äußerungen zu verantworten. Gewarnt, daß ihm Einkerkelung drohe, begab er sich nach Wien und von da nach Rom, in der Absicht, sich an höchster Stelle zu rechtfertigen. Dieß gelang ihm vollständig, denn er durfte unbehelligt in die ober-österreichische Ordensprovinz zurückkehren. Bald nachher wurde er vom Generalvicar des Ordens nach Frankreich berufen, um zu Toulouse Theologie zu lehren. Unterwegs von einer Krankheit befallen, starb er am 21. October 1505 im Kloster zu Kaisersberg im Oberelsaß. (Vgl. N. Paulus, 3. Scriptoris, ein angebl. Reformator vor der Reformation, in der [Tübinger] Theol. Quartalsschrift 1893, 289 ff.) [N. Paulus.]

Scrupsulosität, s. Gewissen V, 570 f.

Scrutinium nennt man 1. in der alten Katechumenenordnung gewisse der Taufhandlung vorausgehende Acte (s. d. Art. Katechumenat VII, 331 ff.). — 2. jede der drei Prüfungen, welche der Ordination (s. d. Art.) vorausgehen sollen. Zweck derselben ist die Feststellung der Würdigkeit des zu Ordinirenden bezw. die Ausschließung Unwürdiger und Untauglicher. Die Sorge der Kirche, nur Würdigen die Hände aufzulegen, ist so alt wie sie selbst, und schon die ältesten Canones fordern, daß keiner zur Weihe ohne Prüfung zugelassen werde (Belegstellen bei Phillips, Kirchenrecht I, 423; vgl. auch Hefele, Conc.-Gesch. III, 2. Aufl., 104). Das jetzt geltende Recht, wie es vom Tridentinum (Sess. XXIII, c. 4—7. 12 De ref.) festgestellt wurde, schließt sich an die älteren Vorschriften an, und spätere päpstliche Verordnungen schärfen stets von Neuem die Gewissenspflicht des Bischofs ein, sich durch die Scrutinen von der Tauglichkeit und Würdigkeit der Weibecandidaten zu überzeugen. Allerdings ist das dreifache Scrutinium vielerorts nicht praktisch geworden, wenigstens nicht in der vom Concil zu Trident angeordneten Weise (vgl. d. Art. Presbyterat, ob. 351). Wenn der Bischof hierin im Allgemeinen dem Gehörrechtsrechte seiner Diocese folgen darf, so hat er um so mehr auf jede geeignete Weise sich die persönliche Ueberzeugung von der Würdigkeit seiner Ordinanden zu verschaffen, zumal wenn es sich um solche handelt, die nicht gleichsam unter seinen Augen herangewachsen sind. Deshalb bedroht die Bulle Apostolicae Sedis (s. d. Art. I, 1136) den Bischof mit der Suspension ab ordinum administratione per annum, wenn er einen ihm Untergebenen ohne literae testimoniales weihet, wofern dieser so lange in einer andern Diocese sich aufgehalten hat, daß er dort ein canonisches Weheimpediment contrahiren konnte. Erklärungen der Congr. S. Officii aus den letzten Jahren machen es unzweifelhaft, daß diese literae testimoniales vom Bischof der andern Diocese ausgestellt sein müssen (S. C. Inqu. 14. Juli 1894), und daß der eigene Bischof, auch wenn wegen besonderer Verhältnisse durch das Fordern der betreffenden Zeugnisse keine Hoffnung auf Entdeckung sonst unbekannter Impedimente besteht, doch nur auf Grund specieller päpstlicher Vollmacht davon absehen darf (Schreiben des Cardinals Monaco an den Erzbischof von Wien vom 27. April 1888). Wenn endlich im einzelnen Falle der Bischof glaubt, sich bei den literae testimoniales eines andern Bischofs nicht beruhigen zu können, so wird ihm vom apostolischen Stuhle die Vollmacht zur Abnahme eines iuramentum suppletorium verliehen (S. C. Inqu. 26. Januar 1895). (Vgl. auch M. Leitner, Die literae testimoniales für die Weihen u. s. w., im Archiv f. kath. Kirchenrecht LXXVII [1897], 81 ff.) — 3. eine der canonischen Wahlarten (s. d. Art. Papstwahl und Wahl). [Schreiber.]